

Erläuterungen zum DIENSTLEISTUNGSSCHECK (DLS)

Dienstleistungsscheckgesetz (DLSS) BGBl I Nr. 45/2005 i.d.F. d. BGBl I Nr. 114/2005

Der DLS dient seit 1. 1. 2006 zur Entlohnung für befristete Arbeitsverhältnisse zwischen Arbeitnehmern und natürlichen Personen für die Erbringung von einfachen haushaltstypischen Dienstleistungen in Privathaushalten, sofern die Entlohnung beim einzelnen Arbeitgeber nicht über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze liegt. Seit 1. Mai 2011 steht eine vollelektronische Abwicklung für den Dienstleistungsscheck (DLS-Online) zur Verfügung.

Welche Dienstleistungen können mit dem DLS entlohnt werden?

Mit dem DLS können beispielsweise folgende haushaltsnahe Dienstleistungen in Privathaushalten entlohnt werden:

- Reinigungsarbeiten** (Wohnung, Eigenheim, Wäsche, Geschirr)
- Beaufsichtigung** von Klein- oder Schulkindern
- Einkäufe** von Lebensmitteln, Bedarfsgütern des täglichen Lebens, Medikamenten (jedoch nicht deren Verabreichung), Heizmaterial sowie die Beheizung von Räumen
- einfache Gartenarbeiten** (z.B. Laub kehren, Rasen mähen)

Der Dienstleistungsscheck ist für kurze befristete Arbeitsverhältnisse (für längstens 1 Monat) vorgesehen. Das Arbeitsverhältnis kann wiederholt mit den selben Personen abgeschlossen werden, wobei pro Beschäftigungstag ein Dienstleistungsscheck auszustellen ist.

Was kann NICHT mit dem DLS entlohnt werden?

- Tätigkeiten, die eine (längere) **Ausbildung** erfordern (z.B. Alten- und Krankenpflege)
- „**Mischverwendungen**“ (Arbeit sowohl im Haushalt als auch im Unternehmen)
- „**Dreiecksverhältnisse**“ (Tätigkeit von z.B. bei einem Verein beschäftigten Personen in Privathaushalten, wobei zwischen dem Privathaushalt und den beschäftigten Personen keine Rechtsbeziehung besteht, sondern diese nur zwischen Verein und Privathaushalt vorhanden ist (z.B. Familienhelferin))

Werte und Kosten des DLS:

Wert für Arbeitnehmer(in) (inkl. 9,6% Urlaubersatzleistung und 25% Sonderzahlungsanteil)	Kaufpreis für Arbeitgeber(in)	In der Differenz zwischen "Wert" und "Kaufpreis" sind der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung sowie ein Verwaltungskostenanteil enthalten.
€ 10,--	€ 10,20	
€ 5,--	€ 5,10	

Beim **elektronisch erstellten Dienstleistungsscheck** in Trafiken kann der **Wert individuell bis max. € 100,-- pro Scheck** gewählt werden.

Wo bekommt man den DLS?

Dienstleistungsschecks sind österreichweit über das **Kompetenzzentrum** der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau unter der Telefonnummer **0810 555 666** erhältlich (Bestellmöglichkeit von DLS via CC-DLS unter www.vaeb.at). Weiters erhalten Sie Schecks in **Trafiken** und **Postämtern**. Nach erfolgreicher Registrierung können Arbeitgeber seit 1.05.2011 Schecks auch online über **DLS-Online** kaufen.

Wer kann mit dem DLS entlohnt werden?

Die Entlohnung mittels DLS ist nur für **folgende Personen mit freiem Arbeitsmarktzugang** zulässig:

- **Österreichische Staatsbürgerinnen/österreichische Staatsbürger**
- Staatsangehörige der „**alten EU-Mitgliedstaaten**“ (Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Finnland, Schweden und Großbritannien) einschließlich **Zypern** und **Malta**.
- Staatsangehörige der EWR-Staaten **Liechtenstein, Island** und **Norwegen**.
- Staatsangehörige der **Schweiz**.
- Seit 1. Mai 2011 Staatsangehörige der neuen EU-Mitgliedstaaten **Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn** und **Slowenien** (EU-8-Staaten).
- **Sonstige** Staatsangehörige, sofern sie im Besitz eines Niederlassungsnachweises, eines Befreiungsscheines, einer Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt, einer Rot-Weiß-Rot-Karte plus (seit 1.7.2011 möglich), eines Aufenthaltstitels "Daueraufenthalt-EG", einer Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers, einer Daueraufenthaltskarte, einer Freizügigkeitsbestätigung, eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ bzw. „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“, einer Bestätigung gemäß § 3 Abs. 8 AuslBG oder einer für ein bestimmtes Bundesland ausgestellten Arbeitserlaubnis sind.
Nähere Informationen zu diesen Nachweisen stehen unter www.bmask.gv.at zur Verfügung.

Wie hoch ist der Stundenlohn bei einer mit DLS bezahlten Arbeit?

Der Wert des DLS (z.B. 10 €) ist nicht automatisch der für eine Arbeitsstunde zu zahlende Lohn, dieser ist zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer frei zu vereinbaren. Als Untergrenze gilt jedoch ein Stundenlohn (inklusive anteiliger Urlaubersatzleistung und Sonderzahlungen), der mindestens den vorgeschriebenen Mindeststundenlöhnen für Hausgehilfen im jeweiligen Bundesland entspricht und für die jeweiligen Tätigkeiten unterschiedlich ist. Handelt es sich bei den Beschäftigten um Personen mit einschlägiger, längerer Berufserfahrung, so sind die Mindeststundenlöhne höher. Nähere Information erhalten Sie im Internet unter www.bmask.gv.at oder am Servicetelefon 0810 555 666.

Verpflichtungen des Arbeitgebers:

Der Arbeitgeber hat sich von der Arbeitsberechtigung des Arbeitnehmers zu überzeugen.

Mit der Übergabe des Dienstleistungsschecks in Mindesthöhe des jedenfalls zustehenden gesetzlichen Entgelts sowie eines bei erstmaliger Inanspruchnahme erforderlichen Beiblatts an den Arbeitnehmer hat der Arbeitgeber alle diesbezüglichen Verpflichtungen erfüllt.

Für den Arbeitgeber sind im Kaufpreis des Dienstleistungsschecks alle Abgaben enthalten.

Bei Überschreitung der eineinhalbfachen Geringfügigkeitsgrenze durch die Beschäftigung mehrerer Arbeitnehmer (2012: € 564,39 pro Monat - weil Urlaubersatzleistungen sowie anteilige Sonderzahlungen für diese Entgeltgrenze nicht zu berücksichtigen sind, gilt bei der Verwendung von

Dienstleistungsschecks im Jahr 2012 ein Grenzwert von € 773,14) hat der Arbeitgeber die Dienstgeberabgabe nach dem Dienstgeberabgabegesetz (DAG) in der Höhe von 16,4% der Beitragsgrundlage zu leisten (Vorschreibung erfolgt durch die Gebietskrankenkasse im nächstfolgenden Kalenderjahr).

Beschäftigung einer nicht arbeitsberechtigten Person:

Der Arbeitgeber begeht hierdurch eine Verwaltungsübertretung. Bei erstmaliger Übertretung erfolgt eine Ermahnung durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Bei jeder weiteren Übertretung droht eine Geldstrafe bis zu € 200,--.

Verpflichtungen und Rechte der Arbeitnehmer:

- Arbeitnehmer haben dem Arbeitgeber vor Abschluss der Arbeitsvereinbarung (jedenfalls vor Aufnahme der Arbeit) ihre Arbeitsberechtigung und die e-card vorzuweisen.
- Dem Arbeitnehmer wird der volle Wert des DLS per Bank- oder Postanweisung ausbezahlt.

Beginn und Ende der Versicherung:

Mit dem Dienstleistungsscheck ist jeder Arbeitnehmer automatisch unfallversichert. Die Unfallversicherung gemäß ASVG gilt für Arbeitsunfälle. Als Arbeitsunfall gilt auch ein Unfall auf dem direkten Weg zur Arbeit und zurück. Die Versicherung beginnt am Beschäftigungstag mit dem Weg zur Arbeit und endet mit dem Rückweg von der Arbeit. Im Fall einer Selbstversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung gemäß § 19a ASVG beginnt die Versicherung mit dem ersten Beschäftigungstag des Kalendermonats und endet mit Ablauf dieses Kalendermonats. Bei entsprechender Beitragsleistung besteht auch im Folgemonat Versicherungsschutz.

Falls Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Servicetelefon 0810 555 666.

Wie viele Personen kann ein Arbeitgeber mit dem DLS beschäftigen?

Es gibt diesbezüglich **keine Beschränkung**. Allerdings ist u.U. die eineinhalbfache Geringfügigkeitsgrenze zu beachten.

Bei wie vielen Arbeitgebern kann ein Arbeitnehmer tätig sein?

Auch hier ist keine Begrenzung vorgesehen. Bei ein und demselben Arbeitgeber ist aber eine Beschäftigung nur bis zur jeweils gültigen Geringfügigkeitsgrenze möglich.

Was geschieht bei Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze?

Übersteigt die Summe der von einem Arbeitnehmer für einen Kalendermonat eingereichten Dienstleistungsschecks verschiedener Arbeitgeber die Geringfügigkeitsgrenze (2012: € 376,26 pro Monat - weil Urlaubersatzleistungen sowie anteilige Sonderzahlungen für diese Entgeltgrenze nicht zu berücksichtigen sind, gilt bei Verwendung von Dienstleistungsschecks im Jahr 2012 ein Grenzwert von € 515,42 pro Monat) ist der Arbeitnehmer auch in der Kranken- und Pensionsversicherung pflichtversichert. Er erhält dann eine monatliche Beitragsvorschreibung mit einem Erlagschein von der zuständigen Gebietskrankenkasse und hat selbst die entsprechenden Beiträge zu entrichten. Der Sozialversicherungsbeitrag für den Arbeitnehmer beträgt in einem solchen Fall 14,7 %.

DLS-Beschäftigung bei gleichzeitiger anderer Beschäftigung:

Wird eine geringfügige Beschäftigung nach dem DLSG neben einer normalen geringfügigen Beschäftigung oder einer Vollversicherung ausgeübt und übersteigt das Entgelt aus allen Beschäftigungen zusammen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (2012: € 376,26 pro Monat - wobei aus den mit Dienstleistungsschecks erzielten Entgelten darin enthaltene Urlaubersatzleistungen sowie anteilige Sonderzahlungen nicht zu berücksichtigen sind), so entsteht auch für die geringfügigen DLS-Beschäftigungen automatisch eine Vollversicherung in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung.

Es erfolgt dann im folgenden Kalenderjahr die einmalige Vorschreibung der Sozialversicherungsbeiträge für den Arbeitnehmer durch die zuständige Gebietskrankenkasse.

Freiwillige Kranken- und Pensionsversicherung:

Bei nur geringfügigen Dienstleistungsscheck-Entgelten kann sich der Arbeitnehmer gemäß den geltenden Regelungen nach § 19a ASVG in der Kranken- und Pensionsversicherung freiwillig versichern.

Auf Wunsch des Arbeitnehmers (Ankreuzen des letzten Absatzes auf dem Dienstleistungsscheck-Beiblatt) wird ihm ein diesbezügliches Antragsformular zugesandt. Nach Antragstellung bei der zuständigen Gebietskrankenkasse erhält der Arbeitnehmer ausführliche Informationen und den Erlagschein zum Einzahlen des Beitrages (2012: € 53,10 pro Monat).

Bei der Selbstversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung gemäß § 19a ASVG bleibt die Versicherung - sofern nicht gekündigt - bei entsprechender Beitragsleistung auch im Folgemonat aufrecht. Für weitergehende Details wenden Sie sich bitte an Ihre Gebietskrankenkasse.

Besteht Arbeitslosenversicherungspflicht?

Nein, da beim einzelnen Arbeitgeber die Versicherungsgrenze nicht überschritten werden darf.

Unterliegen mit DLS entlohnte Personen dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbstständigen-Vorsorgegesetz (BMSVG)?

Nein. Durch die Höchstdauer des Arbeitsverhältnisses von einem Monat kommt das BMSVG nicht zur Anwendung.

Was gibt es im Bereich der Steuer zu beachten?

Einkünfte aus dem Dienstleistungsscheck stellen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit dar.

- Sollten Sie nur diese Einkünfte haben, fällt seit dem Jahr 2009 bis zu Einkünften von € 12.000,-- pro Jahr keine Einkommen-/Lohnsteuer an.
- Übersteigen aber Ihre Einkünfte € 12.000,-- pro Jahr, oder
 - sollten Sie zumindest zeitweise gleichzeitig zum Dienstleistungsscheck andere Einkünfte aus „normaler“ unselbständiger Beschäftigung erzielen, oder
 - andere Einkünfte (wie z.B.: Vermietung und Verpachtung, Gewerbebetrieb, etc.) über € 730,-- im Jahr neben den Einkünften aus dem Dienstleistungsscheck beziehen, so sind Sie gegenüber dem Finanzamt erklärungs-pflichtig.

Seit Jänner 2009 können Kinderbetreuungskosten im Zusammenhang mit der Beschäftigung bzw. Entlohnung über den Dienstleistungsscheck steuerlich abgesetzt werden, wenn eine Mindestqualifikation folgender Form gegeben ist:

Die Betreuungsperson muss mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.

- Ausbildung einer Betreuungsperson vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr im Ausmaß von 16 Stunden.
- Ausbildung einer Betreuungsperson ab dem vollendeten 21. Lebensjahr im Ausmaß von 8 Stunden.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter www.bmf.gv.at oder telefonisch beim Bürgerservice des Bundesministeriums für Finanzen: werktags von 08:00 bis 17:00 Uhr - Telefon: 0810 001 228 (österreichweit zum Ortstarif) oder im Steuerbuch 2011 bei Ihrem Finanzamt.